

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Informationsvorlage Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales öffentlich ☒ Karp, Anja nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 164/2023
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Soziales, Familie, Generationen und Vielfalt	5	02.05.2023
Stärkungspakt NRW "Gemeinsam gegen Armut" hier: Sachstandsbericht		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Durchlaufende Fördermittel Produkt 05.05.02 Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:

Das Land NRW stellt den Kommunen insgesamt 150 Mio € zur Verfügung, um einerseits die Arbeit von Beratungsstellen und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur zu erhalten und bestenfalls noch auszubauen.

Leistungen erhalten sowohl die Städte wie auch die Kreise für die jeweils im Zuständigkeitsbereich liegenden Einrichtungen/Angebote.

Auch die Stadt Mettmann hat einen Anteil dieser Leistungen bereits erhalten. Die Rahmenbedingungen, die das Land an die Leistungen gekoppelt hat, sind allerdings recht eng gesteckt und außerdem zeitlich ausdrücklich auf 2023 begrenzt.

Förderfähig sind potenzielle Zuwendungen nur, wenn die (geplanten) Maßnahmen nicht schon von anderer Stelle finanziert sind oder entsprechende Mittel beantragt sind (= Verbot der Doppelförderung, auch von Dritten).

Gerade bei übergreifenden Trägern oder überörtlich tätigen Institutionen gilt es, hier klare Abgrenzungen herzustellen.

In Zusammenarbeit der kreisangehörigen Kommunen wird derzeit versucht, auf Kreisebene einheitliche Regelungen zu erarbeiten, die einerseits Doppelförderungen verhindern sollen, andererseits auf kommunaler Ebene ausreichend Spielräume lassen, um die Möglichkeiten einer Mittelvergabe auch tatsächlich den Bereichen zukommen zu lassen, die Hilfe dringend benötigen. Gleichzeitig wird versucht, noch offene Fragestellungen zu klären. Dazu befinden sich aktuell die beteiligten Körperschaften im Austausch mit den Fördermittelgebern.

Das Land hat unter der Adresse

<https://www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw>

etliche unterstützende Begleitinformationen zur Verfügung gestellt.

Auch wenn bisher (noch) nicht in allen Details ein wirklich vollständiger Informationsstand festgestellt werden kann, wurden Anfang April alle in Frage kommenden Akteure in Mettmann gebeten bis zum 30.04.2023 die voraussichtlichen Bedarfe an die Verwaltung unter Nutzung der Vordrucke des MAGS zu übermitteln.

Gerade wegen der vom Land vorgegebenen Fixpunkte für die Fördermittelgewährung bzw. Abrechnung ist es wichtig hier eine Übersicht zu bekommen, wie sich aus Sicht der Akteure die Bedarfslagen darstellen und ob unter diesen Voraussetzungen überhaupt Mittel ausgezahlt werden können.

Hierdurch sollen unnötige Zeitverluste vermieden werden, damit den potenziellen Fördermittelempfängern noch möglichst viel Zeit für den operativen Vollzug bleibt.

Die unter dem genannten Link gelieferten Informationen bestimmen zwingend die Ausgestaltung der Fördermittelgewährung, es müssen deshalb sehr sorgfältig ganz besonders die FAQs („Begleitinformationen“) und die eigentliche Richtlinie beachtet werden.

Eine Änderung der Förderrichtlinien ist nach Auskunft des zuständigen Ministeriums zwar nicht vorgesehen, aber die FAQs werden fortlaufend angepasst.

Da für die die Mittel gewährende Kommune im Zweifel auch bei nachträglicher Feststellung einer nicht Richtlinien konformen Mittelverwendung eine potenzielle Rückzahlung an das Land sogar verzinst werden wird, wird um Verständnis für eine recht stringente Vorgehensweise gebeten:

Die Mittel werden im Rahmen eines Verwaltungsaktes ausgegeben werden, der mit Nebenbedingungen und Rechtsbehelfsbelehrungen versehen sein wird.

Die Kenntnisnahme der Rahmenbedingungen der Fördermittelvergabe wird durch Empfangsbekanntnis zu dokumentieren sein, damit im Falle der Qualifizierung des Verwendungszweckes als „nicht förderfähig“ durch den Fördermittelgeber eine entsprechende Rückforderung durch die Stadt eingeleitet werden kann.

Nach aktuellem Recherchestand vom 12.4.2023 gestalten sich die zeitlichen Rahmenbedingungen wie folgt:

1. Januar 2023 - 31. Dezember 2023	Bewilligungszeitraum
Juli und Oktober 2023	Bericht über den Einsatz der Mittel (jeweils zu den Stichtagen 30. Juni und 30. September 2023)
13. Oktober 2023	Rückzahlung der Mittel, die bis zum 30.09.2023 nicht verausgabt und auch nicht verplant sind (= bis 30.09.23 müssen die kompletten Fördermittel zumindest Richtlinien konform verplant sein) Anderenfalls Verzinsung mit 5 % Zinsen
Februar 2024	Vorlage einer tabellarischen Aufstellung der Ausgaben gegenüber der Kommune
31. März 2024	Rückzahlung der Mittel, die bis zum 30.12.2023 nicht verausgabt wurden
März 2024	Vorlage einer tabellarischen Aufstellung der Ausgaben sowie der weitergegebenen Unterstützungsleistungen durch die Kommune gegenüber dem MAGS

Gez. Susic